

amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Rosenheim

Außenstelle Bad Aibling - Vollstreckungsgericht

Az.: 801 K 41/24

Rosenheim, 15.05.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Ort
Donnerstag, 24.07.2025	09:00 Uhr	Kurhaus Bad Aibling, Wilhelm-Leibl-Platz 1, 83043 Bad Aibling

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Rosenheim von Pang
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

lfd. Nr.	ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
1	43,66/100	Wohnung	1	Grundstücksteilfläche und Speicherraum (im Aufteilungsplan rot umrandet)	3699
2	21,39/100	Wohnung	2	Speicherraum (im Aufteilungsplan braun umrandet)	3700
3	21,74/100	Wohnung	3	Speicherraum (im Aufteilungsplan grün umrandet)	3701
4	13,21/100	Wohnung	4	Speicherräume (im Aufteilungsplan blau umrandet)	3702

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Pang	900/67	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche	Panger Str. 28	0,4942

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Wohnung im EG (Wfl.ca. 116 qm; Bj.1960; Modern. 2002/03) samt Nebengebäude

Lage: Panger Straße 28, 83064 Raubling;

Verkehrswert: 344.800,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*
Wohnung im OG (Wfl.ca. 60 qm; Bj.1960; Modern. 2002/03)

Lage: Panger Straße 28, 83064 Raubling;

Verkehrswert: 167.100,00 €

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*
Wohnung im OG (Wfl.ca. 64 qm; Bj.1960; Modern. 2002/03)

Lage: Panger Straße 28, 83064 Raubling;

Verkehrswert: 178.300,00 €

Lfd. Nr. 4

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*
Wohnung im DG (Wfl.ca. 84 qm; Bj.1960; Modern. 2002/03)

Lage: Panger Straße 28, 83064 Raubling;

Verkehrswert: 234.200,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 07.08.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.